

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 29

# Ständerechte im Verfassungsstaat

dargestellt am Beispiel der Auseinandersetzung um die Rechte  
der landschaftlichen Repräsentanten Ostfrieslands mit  
dem Königreich Hannover

Von

Dr. Gerfried Engelberg



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**GERFRIED ENGELBERG**

**Ständerechte im Verfassungsstaat**

**Schriften zur Verfassungsgeschichte**

**Band 29**

# Ständerechte im Verfassungsstaat

dargestellt am Beispiel der Auseinandersetzung um die Rechte  
der landschaftlichen Repräsentanten Ostfrieslands mit  
dem Königreich Hannover

Von

Dr. Gerfried Engelberg



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04344 8

**Zum Gedenken an meinen Großvater**

**SIEBE OSTENDORP**

**Zeitungsverleger in Ostfriesland**

**Mitglied der Ostfriesischen Landschaftsversammlung  
von 1953 bis 1969**



## **Vorwort**

Diese Arbeit lag dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Jahre 1978 als Dissertation vor.

Meinem verehrten Lehrer, Professor Dr. jur. Georg-Christoph von Unruh, danke ich für die Anregung zur vorliegenden Untersuchung und für die großzügige Förderung meiner Studien bis zur Veröffentlichung. Von den zahlreichen Personen, die mit wertvollen Auskünften, Anregungen und Materialien meine Arbeit unterstützten, möchte ich insbesondere Herrn Dr. Wiemann sowie die Damen und Herren des Niedersächsischen Staatsarchives Aurich und der Ostfriesischen Landschaft dankend hervorheben. Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Professor Dr. J. Broermann für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriften zur Verfassungsgeschichte.

Rhauderfehn, im Juni 1978

*Gerfried Ostendorp Engelberg*





## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	1
<b>Der Begriff „Rechte und Privilegien“</b> .....	3

### Erster Teil

#### **Die Rechte und Privilegien der Ostfriesischen Landstände im Jahre 1806**

##### *1. Kapitel*

##### **Die geschichtlichen und rechtlichen Grundlagen**

I. Die Vorbereitung der Besitznahme Ostfrieslands durch Preußen ..	5
II. Das staatsrechtliche Verhältnis zu Preußen im Jahre 1744 .....	9
III. Die preußische Zeit bis zum Jahre 1806 .....	16
IV. Die Auflösung der landständischen Verfassung im Jahre 1807 ....	22

##### *2. Kapitel*

##### **Die Verfassung der drei Landstände**

I. Die Ritterschaft .....	23
1. Die innere Verfassung der Ritterschaft .....	23
a) Unions-Punkte der Ritterschaft von 1650 bis 1774 .....	23
b) Verbindlichkeit der Unions-Punkte von 1774 .....	24
aa) Ständige Anwendung der Unions-Punkte durch die Ritterschaft .....	24
bb) Anerkennung der Unions-Punkte durch die beiden übrige Stände .....	25
cc) Landesherrliche Anerkennung der Unions-Punkte .....	26
2. Die Rezeption .....	27
a) Nachweis adeliger Abkunft bei einheimischen Adeligen ....	27
b) Nachweis adeliger Abkunft bei ausländischen Adeligen ....	27

aa) Aufnahme von Ausländern .....	28
bb) Ahnenprobe bei Ausländern .....	29
c) Besitz eines in der Matrikel von 1679 immatrikulierten Gutes	30
d) Aufnahme von Frauen .....	32
e) Verfahren der Rezeption .....	32
f) Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung der Rezeption .....	33
g) Ableistung des Homagial-Eides .....	35
h) Ritterschaftliche Uniform .....	35
3. Das Recht der Mitglieder der Ritterschaft auf ständischen Versammlungen zu erscheinen .....	36
a) Keine Bevollmächtigung eines anderen .....	36
b) Rechte ausländischer Mitglieder .....	37
c) Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Konfessionen ..	38
d) Ausschluß bei Nachweis einer Straftat .....	38
e) Erfordernis der Volljährigkeit und vollen Geschäftsfähigkeit	38
f) Ausschluß der landesherrlichen Beamten .....	38
g) Ausschluß weiblicher Mitglieder und Vormünder von adeligen Minderjährigen .....	40
II. Der Städtestand .....	42
1. Vertretung der Städte durch Extraordinair-Deputierte .....	42
2. Das aktive Wahlrecht .....	43
a) in den Städten Norden und Aurich .....	43
aa) Magistrat und qualifizierte Bürgerschaft der Stadt Norden	43
bb) Magistrat und qualifizierte Bürgerschaft der Stadt Aurich	44
b) in der Stadt Emden .....	45
aa) Magistrat und Vierziger-Kollegium der Stadt Emden ..	46
c) Ausschluß landesherrlicher Beamter .....	46
aa) Geltung der Regelung in Norden und Aurich .....	47
bb) Geltung der Regelung in Emden .....	47
3. Das passive Wahlrecht .....	48
a) Vermögensvoraussetzungen .....	48
b) Ausschluß landesherrlicher Beamter .....	48
c) Zugehörigkeit zu den drei christlichen Hauptreligionen, keine Überführung wegen einer Straftat .....	49
d) Geschäftsfähigkeit, eigenes bewirtschaftetes Besitztum ...	49
e) Ausschluß von Ausländern .....	49
4. Die Deputiertenwahlen .....	50
a) Ausschreibung .....	50
b) Wahlversammlung .....	50
c) Anzahl der zu wählenden Deputierten .....	50

5. Die Vollmachten .....	51
a) Form .....	51
b) Inhalt .....	52
c) Gültigkeitsdauer .....	52
III. Der dritte Stand .....	52
1. Vertretung durch Extraordinair-Deputierte .....	53
2. Das aktive Wahlrecht .....	53
a) Die stimmberechtigten Kommunen .....	53
aa) Identität von politischer Kommune und Kirchspiel ....	53
bb) Verhältnisse im Amt Norden .....	55
cc) Ausschluß der Herrlichkeiten, Inseln, Fehne, Polder und Heidekolonien .....	56
dd) Die Flecken .....	57
b) Liste der stimmberechtigten Kommunen .....	58
c) Die stimmberechtigten Einwohner .....	63
aa) Stimmberechtigung in kommunalen Angelegenheiten ..	63
aaa) Die Interessenten .....	63
bbb) Die Warfsleute .....	64
bb) Stimmberechtigung in landschaftlichen Angelegenheiten	66
aaa) in den Marsch- und Kleiegedenden .....	66
bbb) in den Heide- und Geestgedenden .....	67
ccc) in den Flecken .....	67
ddd) mehrfache Stimmberechtigungen .....	68
cc) Ausschluß von Ausländern .....	69
dd) Ausschluß von landesherrlichen Beamten .....	69
ee) Überprüfung des aktiven Wahlrechts auf landständischen Versammlungen .....	69
3. Das passive Wahlrecht .....	70
a) Vermögensvoraussetzungen .....	70
b) Ausschluß landesherrlicher Beamter .....	71
c) Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Hauptreligionen, keine Überführung wegen einer Straftat .....	72
d) Geschäftsfähigkeit, eigenes bewirtschaftetes Besitztum ....	72
e) Ausschluß von Ausländern .....	72
f) Ausschluß der Bewohner der Herrlichkeiten, Insel, Fehne, Polder und Heidekolonien .....	72
g) Wohnsitz .....	73
h) Rechte der Erbeingesessenen .....	73
4. Die Deputiertenwahlen .....	74
a) Einladungen .....	74
b) Ort der Wahlversammlungen .....	74
c) Wahlversammlungen auf drei kommunalen Ebenen .....	75
d) Einberufung und Leitung der Wahlversammlungen .....	76

e) Ausschluß landesherrlicher Beamter .....	76
f) Anzahl der zu wählenden Deputierten .....	76
5. Die Vollmachten .....	77
a) Form .....	77
b) Inhalt .....	77
c) Gültigkeitsdauer .....	78

### 3. Kapitel

#### Die landständischen Versammlungen

I. Das Landtagsrecht .....	79
1. Bewilligung und Ausschreibung eines Landtages .....	80
a) Historische Entwicklung der Rechtsgrundlagen .....	80
b) Bewilligung und Ausschreibung allein durch den Landesherrn .....	81
c) Bestimmung des Ortes durch den Landesherrn .....	83
2. Der Landtags-Kommissar .....	83
a) Anzahl der Kommissare .....	84
b) Ausländer als Landtags-Kommissar .....	84
3. Die Convocations-Patente .....	85
a) Inhalt .....	85
b) Veröffentlichung .....	86
4. Der Präsident der Stände (Praeses Statuum) .....	87
5. Die Eröffnung des Landtages .....	88
6. Die Prüfung der Vollmachten und der persönlichen Qualifikationen der Landtagsteilnehmer .....	90
7. Die Beratungen .....	91
a) Abwesenheit des Landtags-Kommissars .....	91
b) Freiheit der Beratung und Abstimmung .....	91
c) Beratungsgegenstand .....	92
8. Die Dauer des Landtages .....	93
9. Die Abstimmungen .....	95
a) in der Ritterschaft .....	95
b) im Städtestand .....	96
c) im Dritten Stand .....	96
d) suspendierte Vota .....	98
e) Abstimmung der gesamten Stände .....	98

10. Die Wirkung der Landtagsschlüsse .....	99
a) landesherrliche Bestätigung .....	99
b) Landtags-Abschied .....	100
11. Die Kosten des Landtages .....	102
a) Entschädigung der Deputierten und Mitglieder der Ritter- schaft .....	102
b) Entschädigung des Landtags-Kommissars .....	102
c) Entschädigung des Ständischen Präsidenten .....	103
12. Die Berichterstattung vor den Interessenten .....	104
II. Die Landrechnungsversammlung .....	104
1. Die Einberufung der Landrechnungsversammlung .....	105
a) durch das Administrations-Kollegium .....	105
b) Verlegung des Termins der Versammlung .....	105
aa) Verlegung im Jahre 1750 .....	105
bb) Verlegung im Jahre 1791 .....	107
2. Das Convocations-Schreiben oder Convocations-Patent .....	107
3. Präsident der Versammlung .....	108
4. Der Landrechnungs-Kommissar .....	109
5. Die Eröffnung der Landrechnungsversammlung .....	109
6. Die Beratung und Prüfung der Landrechnung .....	110
7. Allgemeine Beratung und Beschlüsse .....	111
8. Wirksamkeit der Beschlüsse .....	112
9. Kosten .....	112
10. Berichterstattung vor den Interessenten .....	112

4. Kapitel

**Die geschäftsführenden und ständigen Repräsentanten**

I. Das Administrations-Kollegium .....	113
1. Historische Entwicklung .....	113
2. Die Wahl des Administrations-Kollegiums .....	114
a) Verfassungsmäßige Grundlagen .....	114
aa) Streitigkeiten über das Recht des Landesherrn zum Erlaß von Wahl-Regulativen .....	114
aaa) Wahl-Regulativ von 1781 .....	115
bbb) Wahl-Regulativ von 1788/1792 .....	115

bb) Wirksamkeit des Wahl-Regulativs vom 20. November 1792 .....	116
b) Anzahl der Administratoren .....	118
c) Dauer der Amtszeit .....	118
d) Das aktive Wahlrecht und das Wahlverfahren .....	120
aa) Ritterschaft .....	120
bb) Städtestand .....	121
cc) Dritter Stand .....	123
e) Das passive Wahlrecht .....	124
aa) Besondere Voraussetzungen bei den einzelnen Kurien ..	124
aaa) Ritterschaft .....	124
bbb) Städtestand .....	125
ccc) Dritter Stand .....	125
bb) Befähigung zum Administrator .....	125
cc) Verbot von Bestechungen und Schmausereien .....	126
f) Einführung und Vereidigung durch die Landstände .....	126
g) Entscheidung von Wahlstreitigkeiten .....	127
h) Bestätigung der Wahlen durch den Landesherrn und Einführung in das Administrations-Kollegium .....	128
3. Die Aufgaben des Administrations-Kollegiums .....	130
a) Repräsentation der Landstände .....	130
b) Verwaltung der Landesmittel .....	130
c) Sonstige allgemeine Aufgaben .....	131
4. Geschäftsgang, Rang und Besoldung .....	132
a) Geschäftsgang und Beratung .....	132
aa) monatliche Versammlung .....	132
bb) Geschäftsverteilungsplan .....	133
cc) Unterschriften .....	133
b) Rang .....	133
c) Besoldung .....	134
5. Die Offizianten des Administrations-Kollegiums .....	134
a) Der Landrentmeister .....	134
b) Der Land-Syndicus .....	136
c) Die beiden Sekretäre und der Kalkulator .....	136
d) Die zwei Kanzlisten, der Pedell und die vier Boten .....	137
e) Der Agent in Berlin .....	137
f) Die landschaftlichen Rezeptoren .....	137
g) Die Besoldung der Offizianten .....	138
6. Die landesherrliche Oberaufsicht .....	139
a) Die akkordmäßigen Grundlagen .....	139
b) Die Bestellung des Inspektors durch den Landesherrn .....	140
c) Die Aufgaben des landesherrlichen Inspektors .....	141
d) Die Besoldung .....	143

II. Das Kollegium der Ordinair-Deputierten .....	144
1. Historische Entwicklung .....	144
2. Die Wahl der Ordinair-Deputierten .....	144
a) Anzahl .....	144
aa) Festsetzung der Anzahl durch den Landesherrn .....	144
bb) Die „zwei“ Ordinair-Deputierten im Emder, Greetzyhler und Auricher Amt .....	146
b) Dauer der Amtszeit .....	147
c) Aktives Wahlrecht und Wahlverfahren .....	148
aa) Bei der Ritterschaft .....	148
bb) Beim Städtestand .....	148
cc) Beim Dritten Stand .....	148
aaa) Berechtigung zur Abhaltung von Amtsversamm- lungen .....	149
bbb) Die Amtsversammlungen .....	150
d) Passives Wahlrecht .....	151
e) Entscheidung von Wahlstreitigkeiten .....	151
f) Einführung und Vereidigung .....	151
3. Die Aufgaben der Ordinair-Deputierten .....	152
4. Besoldung .....	153
III. Das „collegium ordinariorum et administratorum“ .....	154
IV. Landständische Kommissionen .....	155

### 5. Kapitel

#### Die Kompetenzen der Ostfriesischen Landstände

I. Die Huldigungs-Reversalien und Huldigung des Landesherrn ....	158
1. Die Huldigungs-Reversalien .....	158
a) Rechtliche Bedeutung .....	158
b) Erteilung bei Einnahme der Huldigung .....	159
aa) Erteilung bei Einnahme der Huldigung .....	159
bb) Vorherige Erledigung der Huldigungs-Gravamina .....	160
2. Die Huldigung des Landesherrn .....	161
3. Die Huldigung und die Huldigungs-Reversalien der Stadt Emden	162
II. Das Recht, ein eigenes Siegel zu führen .....	162
III. Das Recht zur Verleihung des Indigenats .....	163
1. Der Begriff „Indigenat“ .....	164



2. Der Ursprung des Rechtes .....	164
3. Die Zuständigkeit der Landstände .....	164
4. Voraussetzung für die Erteilung .....	165
5. Verleihung einer Urkunde .....	166
IV. Das Recht auf Besetzung der preußischen Verwaltungsbehörden in Ostfriesland mit Einheimischen .....	166
1. Historische Entwicklung des Rechtes .....	166
2. Das Recht in preußischer Zeit .....	167
a) Tatsächliche Anwendung .....	167
b) Modifikationen durch die Königliche Resolution von 1791 ...	168
V. Das Recht auf Vereidigung der preußischen Staatsdiener auf die Landesverfassung .....	169
1. Bedeutung der besonderen Eidesleistung .....	169
2. Die Bestimmungen des Auricher Vergleiches von 1699 .....	169
3. Das Recht in preußischer Zeit .....	170
VI. Die Rechte der Landstände in Steuer- und Finanzsachen .....	170
1. Die Rechte der Landstände bei der Bewilligung, Ausschreibung und Erhebung der Schatzungen .....	170
a) Das Schatzungswesen am Ende der fürstlichen Regierungs-Periode .....	170
aa) Die Schatzung .....	170
bb) Die Rechte der Landstände .....	172
b) Das Schatzungswesen in preußischer Zeit .....	173
aa) Bestätigung der Rechte in der Konvention von 1744 ...	173
bb) Keine Abänderung der Rechte durch die Übernahme der Oberdirektion über die Landesmittel, aber Neuorganisation des Schatzungswesens .....	173
aaa) Abschaffung der privaten Schatzungsheber und Anstellung von Rezeptoren .....	174
bbb) Revision der Schatzungs-Register .....	174
cc) Bestätigung der Rechte im Jahre 1791 .....	175
2. Die Rechte der Landstände bei der Einführung und Erhebung der Akzise bzw. des Surrogats .....	176
a) Die Akzise in fürstlicher Zeit .....	176
b) Bestätigung der landständischen Rechte und Ablösung der Akzise durch das Surrogat .....	176
3. Die Rechte der Landstände bei der Einführung und Erhebung von Imposten und Zöllen .....	178
a) Die Rechte in der fürstlichen Regierungs-Periode .....	178
b) Die Rechte in preußischer Zeit .....	179

4. Die Rechte der Landstände bei der Verwaltung der Landesmittel	180
a) Die rechtlichen Grundlagen	180
b) Die Verwaltung des Vermögens, insbes. der Schulden	181
c) Die Verwaltung der jährlichen Einnahmen	182
aa) Aufstellung eines Kompetenz-Etats	183
bb) Wirkung eines genehmigten Kompetenz-Etats	184
cc) Darstellung des Inhaltes eines Kompetenz-Etats	184
aaa) Ausgaben an die Domainen- und Kriegs-Kasse	184
bbb) „Zur Disposition der Landschaft“	185
ccc) „Zum Abtrag von Schulden und sonstigen Ausgaben“	187
ddd) „Ständischer Dispositions-Fonds“	188
dd) Überwachung der Ausgaben durch den Landrentmeister und den landesherrlichen Inspektor	189
ee) Ablegung der Landrechnung	189
VII. Die Rechte der Landstände in Militär-Sachen	190
1. Die Rechte in fürstlicher Zeit	190
2. Die Rechte in preußischer Zeit	191
a) Freiheit von gewaltsamer Werbung und Rekrutierung	192
aa) Ahndung von Verstößen durch Kriegsgerichtsverfahren	192
bb) Abwehrrechte der Einwohner	193
cc) Rechte des Magistrats der Stadt Emden	194
dd) Untersuchung von Verstößen durch die Kriegs- und Domainen-Kammer	194
ee) Werbemanifeste von 1787	195
ff) Aushebung von Train-Knechten	195
b) Freiheit von zwangsweiser Einquartierung	198
aa) Erhaltung dieser Freiheit durch Bau von Kasernen und Gewährung eines Beitrages zu den Brod- und Servis-Geldern	198
bb) Übernahme weiterer Beiträge	199
cc) Einquartierungen in Kriegszeiten	199
c) Übernahme weiterer Geld- und Natural-Leistungen	200
aa) Übernahme der Kosten in Desertions-Fällen	200
bb) Stellung von Artillerie-Pferden statt der Train-Knechte	201
cc) Beitrag zur Solderhöhung der Unteroffiziere und Soldaten	201
dd) Sonstige Lieferungen und Verpflichtungen	202
Zusammenfassung	202
VIII. Die Rechte der Landstände bei Erlaß neuer Gesetze und Verordnungen	203
1. Die Rechte in Fürstlicher Zeit	203
a) in Regiminal- und Polizei-Sachen	203
b) in Justiz-Angelegenheiten	206
c) in Geistlichen Angelegenheiten	206

2. Die Rechte der Landstände in preußischer Zeit .....	207
a) Das Mitwirkungsrecht der Landstände auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung und in Polizeiangelegenheiten ....	207
aa) Auffassung der bis 1749 zuständigen Ostfriesischen Re- gierung im Gegensatz zu den Behörden in Berlin .....	207
bb) Auffassung der Kriegs- und Domainen-Kammer .....	208
cc) Differenzen zwischen Ostfriesischer Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer und die Entscheidung durch Hof-Reskript .....	208
dd) Meinung des Königs im Reskript vom 23. Februar 1748	209
ee) Antwort der Landstände .....	212
ff) Übertragung der Zuständigkeit auf diesem Gebiet auf die Kriegs- und Domainen-Kammer und die Einschrän- kung der Mitwirkungsbefugnisse der Landstände bis 1791	212
gg) Die Regelungen der Königlichen Resolution vom 16. Mai 1791 .....	214
b) Das Mitwirkungsrecht der Landstände auf dem Gebiet des Justizwesens .....	217
aa) Die Justiz-Reform von 1749 bis 1751 .....	217
aaa) Einführung des Codex Fridericianus .....	217
bbb) Erteilung des „Privilegium de non appellando“ ...	218
ccc) Vereinigung des Hofgerichtes mit der Regierung ..	218
bb) Die Mitwirkung der Landstände bis 1806 .....	219
aaa) Beschwerden der Landstände 1781/1785 .....	220
bbb) Mitwirkung der Landstände beim allgemeinen Ge- setzbuch .....	220
ccc) Mitwirkung der Landstände beim zu entwerfenden Provincial-Gesetzbuch .....	221
cc) Keine verfassungsmäßige Abänderung der 1744 bestä- tigten Rechte .....	222
c) Das Mitwirkungsrecht der Landstände in geistlichen Ange- legenheiten .....	222
Zusammenfassung .....	225
IX. Die Entscheidungen von Streitigkeiten über ständische Befugnisse und Verhältnisse .....	225
1. Streitigkeiten der Stände untereinander .....	225
2. Streitigkeiten der Landstände mit den preußischen Landes- Kollegien in Ostfriesland .....	226
3. Streitigkeiten der Landstände mit dem Landesherrn .....	226

## Zweiter Teil

**Die Gewährleistung der Rechte und Privilegien der  
Ostfriesischen Landstände im Art. 27 der Wiener Kongreßakte  
vom 9. Juni 1815**

## 1. Kapitel

## Übersicht über die Ereignisse von 1806 bis 1815

I. Die holländische Zeit von 1806 bis 1810 .....	228
II. Die französische Zeit zwischen 1810 und 1813 .....	229
III. Die preussische Zeit von 1813 bis zur Abtretung Ostfrieslands an Hannover im Jahre 1815 .....	230

## 2. Kapitel

**Vier auf Anforderung der Ostfriesischen Landschaft  
in den Jahren 1823/24 angefertigte Gutachten,  
über die rechtliche Bedeutung des Art. 27  
der Wiener Kongreßakte von 1815 und die eventuelle Verfolgung  
der Gerechtsamen vor dem Deutschen Bund**

I. Die Gründe für die Anforderung der Gutachten .....	235
II. Die vier Gutachten .....	238
1. Die Hauptbegründungen .....	240
2. Würdigung der Ergebnisse der Gutachten .....	245
III. Ergebnis .....	248
IV. Die Verwirklichung der Garantie der Wiener Schlußakte von 1815 in der Verfassung von 1846 .....	249

## Anhang

Huldigungs-Reversalien vom 23. Juni 1744 .....	255
Konvention vom 7./31. Juli 1744 .....	256
I. Konvention vom 7. Juli 1744 .....	256
II. Königl. Ratifikation vom 31. Juli 1744 .....	259
Ständische Bittschrift vom 31. Januar 1749 ....	261

Königliche Resolution vom 6. Februar 1749 .....	263
Unions-Punkte der Ritterschaft vom 14. Mai 1774 .....	264
Huldigungs-Reversalien vom 12. November 1786 .....	272
Königliche Resolution vom 16. Mai 1791 .....	273
Königliche Resolution vom 3. April 1792 .....	288
Wahl-Regulativ vom 20. November 1792 .....	292
Huldigungs-Reversalien vom 6. Juli 1798 .....	295
Königliche Resolution vom 27. August 1799 .....	296
Friedens-Vertrag von Tilsit vom 9. Juli 1807 .....	301
Vertrag von Fontainebleau vom 11. November 1807 .....	302
Gesetz über die Vereinigung Ostfrieslands mit dem Königreich Holland vom 30. Januar 1808 .....	302
Additioneller Artikel zum 1. Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 .....	304
Territorial-Vertrag vom 29. Mai 1815 .....	305
Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 .....	306
Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 .....	307
Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 .....	308
Gutachten von Hofrat Prof. Dr. Falck zu Kiel vom 26. April 1823 .....	310
Gutachten der juristischen Fakultät Tübingen vom 12. Februar 1824 ....	328
Gutachten der juristischen Fakultät Heidelberg .....	359
Gutachten des Justiz-Kommissars und Notars Hüllesheim aus Emden vom 8. Mai 1824 .....	372
Verfassungs-Urkunde für die Ostfriesische Landschaft vom 5. Mai 1846 ..	383

### Literaturverzeichnis

A. Quellen .....	413
I. Aktenverzeichnis .....	413
II. Handschriften .....	413
III. Gedruckte Landtagsprotokolle (1744 bis 1791) .....	417
B. Literatur .....	419
C. Periodische Veröffentlichungen .....	427

## Abkürzungsverzeichnis

abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
Adm.-Koll.	Administrations-Kollegium
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Bd.	Band
Bl.	Blatt
Dep.	Depositum
d. h.	das heißt
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
Fußn.	Fußnote
gedr.	gedruckt
Msc	Manuskripte
Nds StA	Niedersächsisches Staatsarchiv
Nr.	Nummer
p.	perge
p. p.	perge perge
r.	rückseitig
Rep.	Repositum
Rthlr.	Reichsthaler
S.	Seite
Sch.	Schaaf
Thlr.	Thaler
usw.	undsoweiter
vgl.	vergleiche
W.	Witt



## Einleitung

« Les états de la Principauté conserveront leurs droits et privilèges » (Die Stände des Fürstentums behalten ihre Rechte und Privilegien) lautet der Artikel 27 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815<sup>1</sup>, in dem zugleich die Abtretung des Fürstentums Ostfriesland von Preußen an Hannover geregelt ist.

Nach der am 15. Dezember 1815 erfolgten Übergabe des Fürstentums Ostfriesland an Hannover war diese Bestimmung Anlaß für einen Verfassungskonflikt zwischen den ostfriesischen Landständen und dem Königreich Hannover<sup>2</sup>. Die Landstände sahen im Art. 27 der Wiener Kongreßakte von 1815 eine Garantie ihrer landständischen Verfassung in dem Umfange, wie sie im Jahre 1806, vor der Okkupation Ostfrieslands durch Napoleon und der Auflösung der Stände im Jahre 1808, bestanden hatte. Daher forderten sie vom Königreich Hannover die Anerkennung dieser landständischen Verfassung und die Anerkennung des Rechtes, daß die durch die Eingliederung des Fürstentums in das Königreich Hannover erforderlich gewordenen Modifikationen der Verfassung nur auf „verfassungsmäßigem Wege“, d. h. in Übereinstimmung mit den Landständen, erfolgen durften. Das Königreich Hannover legte dagegen den Art. 27 dahin aus, daß allein der Rechtszustand garantiert worden sei, der zur Zeit der Abtretung Ostfrieslands an Hannover im Dezember 1815 geherrscht habe: da sich zu diesem Zeitpunkt die landständische Verfassung nicht in anerkannter Wirksamkeit befunden habe und Ostfriesland zugleich in das Königreich Hannover, das bereits seit 1814 eine eigene Ständeversammlung habe, voll eingegliedert worden sei, habe der König von Hannover die Befugnis, die landständische Verfassung der Provinz Ostfrieslands einseitig festzusetzen, ohne darüber vorher mit den Landständen verhandeln zu müssen. Erst nach jahrzehntelangem Ringen wurde dieser Verfassungskonflikt durch die mit Zustimmung der ostfriesischen Landstände erlassene Provinzialverfassung vom 5. Mai 1846 beigelegt.

Da der Verfassungskonflikt zum Teil auch darauf beruhte, daß sowohl auf Seiten der ostfriesischen Landstände als auch auf Seiten der

---

<sup>1</sup> Vgl. Klüber, Akten des Wiener Congresses, Bd. 6 S. 40 f. Die Übersetzung ist der amtlichen preußischen Übersetzung des gleichlautenden Territorial-Vertrages vom 29. Mai 1815 entnommen. Vgl. v. Rohrscheidt, Preußen's Staatsverträge, S. 311 ff. Siehe auch den vollen Wortlaut im Anhang auf S. 308.

<sup>2</sup> Vgl. Klein, Verfassungskonflikt zwischen der Ostfriesischen Landschaft und dem Königreich Hannover.



hannoverschen Regierung Unklarheiten über die einzelnen Rechte und Privilegien bestanden, soll im ersten Teil dieser Untersuchung der verfassungsmäßige Zustand in Ostfriesland dargestellt werden, wie er im Jahre 1806 vor Beginn der napoleonischen Wirren in Ostfriesland bestanden hatte. Diese Darstellung stützt sich zum einen auf handschriftliche Zusammenfassungen aus den Jahren 1789 bis 1835, zum anderen aber hauptsächlich auf die Akten des Niedersächsischen Staatsarchivs Aurich und der Ostfriesischen Landschaft in Aurich, wobei auch die Literatur, soweit sie sich auf die Zeit um das Jahr 1800 bezieht, verwertet wurde.

Gegenstand der Untersuchung des zweiten Teils soll dann die bislang noch nicht erforschte völker- und staatsrechtliche Bedeutung der Bestimmung des Art. 27 der Wiener Kongreßakte von 1815 „Die Stände des Fürstentums behalten ihre Rechte und Privilegien“ sein. Grundlage dieses zweiten Teiles sind die bislang unbeachtet gebliebenen und der Allgemeinheit nicht bekannt gewordenen Gutachten des Prof. Dr. Falck aus Kiel, des Justiz-Kommissars Hüllesheim aus Emden sowie der juristischen Fakultäten Tübingen und Heidelberg, welche auf Anforderung der Landstände in den Jahren 1823/24 angefertigt wurden und sich mit der rechtlichen Bedeutung des Art. 27 der Wiener Kongreßakte von 1815 sowie mit dem Rechtsweg zur Durchsetzung dieser Rechte befassen.

## Der Begriff „Rechte und Privilegien“

Der Begriff „Rechte und Privilegien“ wurde Mitte des 18. Jahrhunderts von Moser dahin erläutert, daß eine Landes-Verfassung oder die Landesfreiheit auf Rechten und Privilegien beruht<sup>1</sup>. Als Rechte wurden dabei die Landes-Freiheiten angesehen, die den Landständen oder einer Kurie der Landstände durch Übereinkunft mit dem Landesherrn in den Landesverträgen, Akkorden, Vergleichen, Resolutionen, Huldigungs-Reversalien und Reskripten eingeräumt worden waren. Die Privilegien wurden dagegen durch einseitigen Akt des Landesherrn oder des Kaisers als Zeichen der Gnade den Landesständen „geschenkt“, ohne daß sie zugleich Verträge waren. Privilegien in diesem engen Sinne waren selten; in Ostfriesland wäre dazu allein das Diplom des Kaisers Leopold I. vom 24. Januar 1678<sup>2</sup> zu rechnen, durch das die Landstände das Recht erhielten, ein eigenes Siegel zu führen<sup>3</sup>.

Der Begriff „Rechte und Privilegien“ findet sich ebenfalls in der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts<sup>4</sup>. Aus der Art der Verwendung dieses Begriffes läßt sich entnehmen, daß er von den Verfassern des Landrechtes als gängiger terminus technicus betrachtet wurde. Rechte wurden von ihnen als gegeben angenommen, wenn sie seit eh und je als vorhanden angesehen wurden, während sie Privilegien auf irgendeinen Verleihungsakt zurückzuführen suchten. Generell wird man sagen können, daß Rechte auf allgemeine Gesetze zurückgeführt wurden, während Privilegien durch spezielle Hoheitsakte gewährt wurden, mithin als „besondere“ oder „vorzügliche“ Rechte anzusehen waren, die sich von den „allgemeinen“ Rechten prinzipiell unterschieden. Danach würde man als „Privilegien“ der Landstände diejenigen Rechte zu verstehen haben, die im Laufe der Geschichte aufgrund von Verträgen mit der Landesherrschaft erworben wurden, während die „Rechte“ als Befugnisse oder Ansprüche zu verstehen sind, die sich aus der geltenden Rechtsordnung, etwa nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, für sie ergaben<sup>5</sup>.

Auch Schlosser definierte im Jahre 1789 den Begriff „Privilegien“ als „gesetzmäßige Vorrechte der Stände“, ohne diesen jedoch genauer

---

<sup>1</sup> Eine Untersuchung des Begriffes „Rechte und Privilegien“ an Hand der Akten konnte nicht erfolgen, da die Akten des ehem. Geheimen Staatsarchives Berlin (jetzt in Merseburg) nicht zugänglich sind. Die Akten in Hannover sind während des 2. Weltkrieges verbrannt, und in Wien ist darüber nichts vorhanden (freundlicher Hinweis von Dr. Wiemann, Aurich). Vgl. dazu und zum folgenden: Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 942 ff., 1126, 1130 f.; Link, Festschrift für Geiger, S. 284 ff.

<sup>2</sup> Gedr. bei Brenneysen II, S. 973 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 1130.

<sup>4</sup> Vgl. Einleitung ALR § 64, 82, 84.

<sup>5</sup> Vgl. Westphal, Staatsrecht, S. 165 ff.